



Parkplatzverordnung der Gemeinde Scharans

Gesetzliche Grundlagen:

Art. 13 Grossrätliche Verordnung zum Strassenverkehrsgesetz (GAV z. SVG)

Art. 1 Als öffentliche Parkplätze gelten die als solche bezeichneten Parkplätze und insbesondere: Parkplatz La Tur beim Dorfeingang, auf dem Dorfplatz Fravgia und beim Schulhaus.

Art. 2 Der Parkplatz beim Schulhaus bleibt für Besucher der Schule, für Veranstaltungen auf dem Schulareal, für Lehrer, sowie für Kirchgänger reserviert.

Art. 3 Das Parkieren aller Art ist nicht gestattet:

- entlang von Gemeindestrassen

a) auf öffentlichem Grund

b) auf privatem Grund, sofern die entsprechende Fläche dem allgemeinen Verkehr dient oder das Parkieren darauf den öffentlichen Verkehr behindert

Ausnahmen kann der Gemeindevorstand bewilligen.

Art. 4 Wer sein Fahrzeug auf öffentlichen Parkplätzen nachts (zwischen 2400 – 0600 Uhr) regelmässig parkiert, bedarf einer Bewilligung durch den Gemeindevorstand (Art. 20 Abs. 2 Verkehrsregelnverordnung VRV). Für die in Art. 6 bezeichneten Fahrzeuge und Geräte, sowie für Anhänger wird keine Bewilligung zur Dauerparkierung erteilt. Das Nachtparkieren auf öffentlichem Grund ist nur auf den vom Gemeindevorstand ausdrücklich bezeichneten Parkplätzen gegen Entrichtung einer Dauerparkierungsgebühr von Fr. 30.-- pro Monat zulässig. Die Bezahlung der Dauerparkierungsgebühr gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

Art. 5 Einwohnern und Besuchern ist es gestattet, kurzfristig Motorfahrzeuge auf den Gemeindeparkplätzen unentgeltlich zu parkieren. Kurzfristig heisst: nicht mehr als drei aufeinanderfolgende Tage.

Art. 6 Es ist untersagt, schwere Motorfahrzeuge, Anhänger, Baumaschinen, landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Wohnwagen und Wohnmobile sowie nicht immatrikulierte Motorfahrzeuge auf öffentlichem Grund zu parkieren.

Art. 7 Für die unter Artikel 6 aufgezählten Fahrzeuge kann der Gemeindevorstand in dringenden Fällen gegen eine Gebühr von Fr. 5.- pro Tag oder Fr. 50.- pro Monat eine Ausnahme gestatten. Bewilligungen müssen beim Gemeindevorstand eingeholt werden.

Art. 8 Einwohner können für Motorfahrzeuge einen Parkplatz mieten. Die Monatsgebühr beträgt Fr. 30.--. Die Bewilligung kann auf der Gemeindekanzlei bezogen werden. Sie dauert jeweils bis Ende Jahr und ist im Voraus zu bezahlen. Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Sie berechtigt lediglich, das Motorfahrzeug auf einem der freien Parkplätze zu parkieren.

Art. 9 Fahrzeuge, welche auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen die bevorstehende Schneeräumung behindern, sind zu entfernen. Den Weisungen des Werkpersonals ist Folge zu leisten. Nicht rechtzeitig entfernte Fahrzeuge können auf Kosten des Halters durch die Gemeinde abgeschleppt werden.

Art. 10 Jegliche Haftung der Gemeinde für auf Gemeindeboden parkierte Fahrzeuge ist ausgeschlossen; vorbehalten bleibt die Werkeigentümerhaftung gemäss Art. 58 OR.

Art. 11 Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Bussen von Fr. 40.-- bis Fr. 1000.-- mittels Verfügungsbescheid bestraft. Der Vollzug obliegt dem Gemeindevorstand.

Art. 12 Gegen Bussenverfügungen des Gemeindevorstandes kann innert 20 Tagen Beschwerde, beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, eingereicht werden.

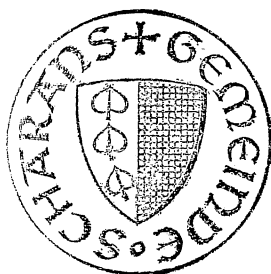
Sämtliche Verfügungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Art. 13 Diese Verordnung tritt mit Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 01. Dezember 2006

Der Gemeindepräsident:

Hans Meuli



Der Kanzlist:

Felix Tschalèr